



ZUSAMMENPRALL ZUG 6229 MIT RADFAHRER

am 31. Juli 2012

Österreichische Bundesbahnen Strecke 17401 zwischen Bf Langenlois und Bf Hadersdorf am Kamp

BMVIT-795.311-IV/BAV/UUB/SCH/2012

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBl. I Nr. 123/2005, i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2012) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schiffahrtsgesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004.

Besuchsadresse: A-1210 Wien, Trauzlgasse 1
Postadresse: A-1000 Wien, Postfach 207
Homepage: http://versa.bmvit.gv.at

BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes - Schiene

Untersuchungsbericht

Inh	nalt	Seite
	Verzeichnis der Abbildungen	3
	Verzeichnis der Regelwerke	3
	Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU	3
	Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe	4
	Untersuchungsverfahren	4
	Vorbemerkungen	
	Empfänger	
1.	Zusammenfassung	
2.	Allgemeine Angaben	
	2.1. Zeitpunkt	
	2.2. Örtlichkeit	
	2.3. Witterung, Sichtverhältnisse	
	2.4. Behördenzuständigkeit	
	2.5. Örtliche Verhältnisse	
	2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt	
	2.7. Zulässige Geschwindigkeiten	
3.	Beschreibung des Vorfalls	
4.	Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen	
	4.1. Verletzte Personen	
	4.2. Sachschäden an Infrastruktur	
	4.3. Sachschäden an Fahrzeugen	
	4.4. Schäden an Umwelt	
	4.5. Summe der Sachschäden	
_	4.6. Betriebsbehinderungen	
5.	Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen	
6.	Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse	
	6.1. Aussage Tfzf Z 6229	
	6.2. Auswertung der Registriereinrichtung des Twg	15
	6.3. Auswertung des Stellungsschreibers	
	6.4. Lokalaugenschein durch die SUB	
	6.6. Statistische Auswertung von EK – Unfällen auf der EK km 2,753	
7		
7. 8.	Schlussfolgerungen	
	Maßnahmen des IMSonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten	
9.	Ursache	
	Berücksichtigte Stellungnahmen	
11.		
12.	Beilage Auszug aus Bescheid aus 1963	
	Beilage fristgerecht eingelangte Stellungnahmen	
	Deliage molgerecht eingelangte Stellunghammen	∠0



Verzeichnis der Abbildungen

		Seite
Abbildung 1	Skizze Eisenbahnlinien Österreich	8
Abbildung 2	Lageplan der EK km 2,753 Auszug aus Niederösterreich-Atlas - Quelle Land	
	Niederösterreich	9
Abbildung 3	Auszug aus VzG Strecke 17401 - Quelle IM	10
Abbildung 4	Auszug aus Buchfahrplan Heft 925 – Quelle IM	
Abbildung 5	Auszug aus Buchfahrplan Heft 925 - Fahrplan 6229 - Quelle IM	11
Abbildung 6	Auszug aus Buchfahrplan Heft 925 - Fahrplanmuster 331 - Quelle IM	11
Abbildung 7	Tagesaktuelles Zuglaufblatt von Z 6229 – Quelle Traktionsleister	12
Abbildung 8	Lageskizze der EK km 2,753 Auszug aus Niederösterreich-Atlas - Quelle Land	
_	Niederösterreich	13
Abbildung 9	Fahrrad nach der Kollision - Quelle Feuerwehr Langenlois	13
Abbildung 10	Tabelle "Verletzte Personen"	14
Abbildung 11	Auswertung Registriereinrichtung Twg 93 81 5047 017-8	15
Abbildung 12	Gefahrenzeichen "BAHNÜBERGANG OHNE SCHRANKEN"	16
Abbildung 13	Ansicht der EK in Fahrtrichtung des Radfahrers	16
Abbildung 14	Sicht entgegen der Fahrtrichtung von Z 6229	17
Abbildung 15	Auszug Karteiblatt für EK - Überprüfungen - Quelle IM	17
Abbildung 16	· · · ·	
Abbildung 17	Detailansicht der Kennzeichnung unterirdischer Gasleitungen	

Verzeichnis der Regelwerke

RL 2004/49/EG "Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit"

EisbG Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2012

UUG Unfalluntersuchungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 123/2005, i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2012

MeldeVO Eisb Meldeverordnung Eisenbahn 2006, BGBL. II Nr. 279/2006 Eisenbahnbau- und –betriebsverordnung, BGBl. II Nr. 398/2008

EKVO Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961, BGBl. Nr. 2/1961, i.d.F. BGBl. Nr. 123/1988

EisbKrV Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012, BGBI. II Nr. 216/2012

Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU

DV V2 Signalvorschrift des IM
DV V3 Betriebsvorschrift des IM

ZSB Zusatzbestimmungen zur Signal- und zur Betriebsvorschrift des IM



Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe

BAV Bundesanstalt für Verkehr

BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bf Bahnhof

Bsb Betriebsstellenbeschreibung

DV Dienstvorschrift EK Eisenbahnkreuzung

ERA European Railway Agency (Europäische Eisenbahnagentur)

Hst Haltestelle

IM Infrastruktur Manager (Infrastrukturbetreiber)

La Übersicht über Langsamfahrstellen und Besonderheiten

ÖBB Österreichische Bundesbahnen

SUB Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes – Schiene RU Railway Undertaking (Eisenbahnverkehrsunternehmen)

Twg Triebwagen / Triebzug
Tfzf Triebfahrzeugführer

VK Vehicle Keeper (Fahrzeughalter)

VzG Verzeichnis örtlich zulässiger Geschwindigkeiten

Z Zug

Untersuchungsverfahren

Der Untersuchungsbericht stützt sich auf folgende Aktionen der SUB:

Untersuchung vor Ort am 1. August 2012

Bewertung der eingelangten Unterlagen:

Unterlagen des IM eingelangt bis 16. August 2012

Allfällige Rückfragen wurden bis 16. August 2012 beantwortet.

Die ERA-Notifikation erfolgte unter Zahl AT0141.

Stellungnahmeverfahren vom 23. August 2012 bis 27. September 2012.



Untersuchungsbericht Zusammenprall Zug 6229 mit Radfahrer zwischen Bf Langenlois und Bf Hadersdorf am Kamp

Vorbemerkungen

Die Untersuchung wurde unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Art 19 Z 1 der RL 2004/49/EG in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 Abs 2 und 4 UUG durchgeführt.

Gemäß § 4 UUG haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung gleichartiger Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck dieses Berichtes, ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären. Der gegenständliche Vorfall wird nach einem Stellungnahmeverfahren mit einem Untersuchungsbericht abgeschlossen.

Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Gemäß Art 25 Z 2 der RL 2004/49/EG werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art 25 Z 3 der RL 2004/49/EG).

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr darf dieser Bericht nicht auszugsweise wiedergegeben werden.



Empfänger

Dieser Untersuchungsbericht ergeht an:

Unternehmen / Stelle	Funktion
Tfzf Z 6229	Beteiligter
ÖBB-Infrastruktur AG	IM
ÖBB-Produktion GmbH	Traktionsleister
ÖBB-Konzernbetriebsrat	Personalvertreter
ÖBB Personenverkehr AG	RU und VK
Landeshauptmann von Niederösterreich	Behörde
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Behörde
Polizeiinspektion Langenlois zu C1/12823/2012-Richt	Exekutive
Staatsanwaltschaft Krems	Justiz
BMWFJ-Clusterbibliothek	Europäisches Dokumentationszentrum



1. Zusammenfassung

Am 31. Juli 2012, um 18:56 Uhr, ereignete sich zwischen Bf Langenlois und Bf Hadersdorf am Kamp, auf der EK im km 2,753 (gesichert mit Andreaskreuz und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes) ein Zusammenprall zwischen Z 6229 und einem Radfahrer.

Der Radfahrer wurde tödlich verletzt.

Die Reisenden im Zug und das Zugpersonal blieben unverletzt.

Die Ursache für den Zusammenprall war das Übersetzen der EK trotz Annäherung von Z 6229.

Summary

On July 31th, 2012, at 18:56, a collision between the train 6229 and a cyclist happened between station Langenlois and station Hadersdorf am Kamp, at the level crossing in km 2,753 (secured with St. Andrew's cross and ensure the necessary visible space).

The cyclist was fatality injured.

The passengers on the train and the train crew stayed unharmed.

The cause of the crash was that the cyclist tried to use the level crossing at the time as train 6229 approached.

2. Allgemeine Angaben

2.1. Zeitpunkt

Dienstag, 31. Juli 2012, um 18:56 Uhr

2.2. Örtlichkeit

IM ÖBB Infrastruktur AG

- Strecke 17401 von Bf Sigmundsherberg nach Bf Hadersdorf am Kamp
- zwischen Bf Langenlois und Bf Hadersdorf am Kamp
- Gleis 1,
- EK km 2,753



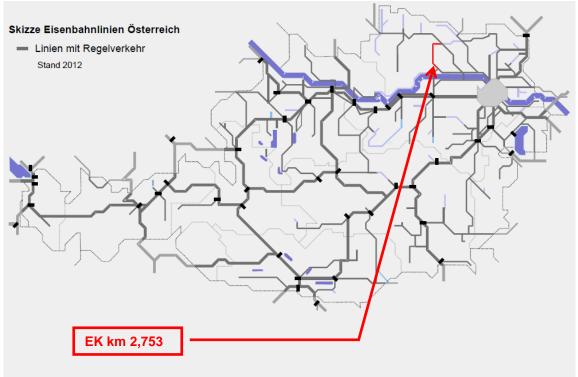


Abbildung 1 Skizze Eisenbahnlinien Österreich

2.3. Witterung, Sichtverhältnisse

Heiter, sonnig + 25 °C, keine Einschränkung der Sichtverhältnisse.

2.4. Behördenzuständigkeit

Die zuständige Eisenbahnbehörde ist der Landeshauptmann von Niederösterreich. Die Oberste Eisenbahnbehörde im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird durch Übermittlung des Untersuchungsberichtes informiert.

2.5. Örtliche Verhältnisse

Die EK liegt im km 2,753 der eingleisigen, nicht elektrisch betriebenen ÖBB Strecke 17401 Bf Sigmundsherberg – Bf Hadersdorf am Kamp und ist in jeder Fahrtrichtung der Gemeindestraße durch zwei Andreaskreuze und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes gesichert. Zusätzlich ist an allen Standsäulen der Andreaskreuze das Vorrangzeichen "HALT" angebracht.

Die Betriebsabwicklung erfolgt gemäß den Bestimmungen und Vorgaben der Regelwerke des IM.



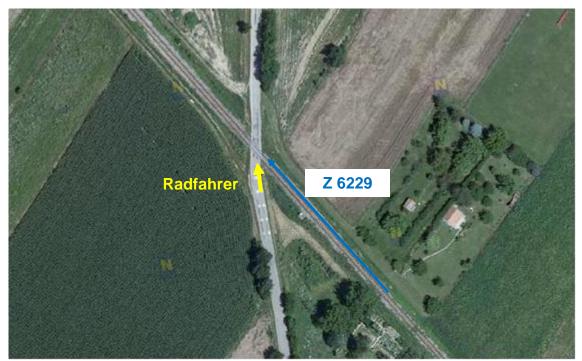


Abbildung 2 Lageplan der EK km 2,753 Auszug aus Niederösterreich-Atlas - Quelle Land Niederösterreich

2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt

R 6229 (Regionalzug)

Zuglauf:

von Bf Krems a. d. Donau über Bf Hadersdorf am Kamp nach Bf Sigmundsherberg

Zusammensetzung:

- Twg 93 81 5047 017-8 führend
 93 81 5047 011-1 vielfachgesteuert
- 102 t Gesamtgewicht (Masse gemäß Maß- und Eichgesetz)
- 52 m Gesamtzuglänge
- Buchfahrplan Heft 925, Fahrplanmuster und Zuglaufblatt 331 des IM Fahrplanhöchstgeschwindigkeit 80 km/h
 Bremshundertstel erforderlich 48 %
- Bremshundertstel vorhanden 163 % (laut Zugdaten)
- · durchgehend und ausreichend gebremst

Beide Twg weisen eine gültige Registrierung im Österreichischen Schienenfahrzeug-Einstellungsregister auf.

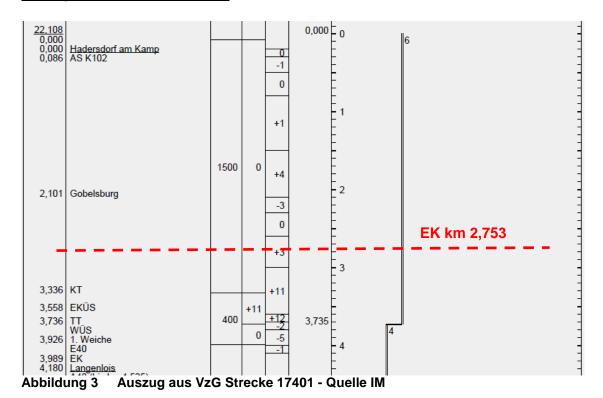
Besetzung:

Ca. 75 Reisende 1 Tfzf



2.7. Zulässige Geschwindigkeiten

Auszug aus VzG Strecke 17401



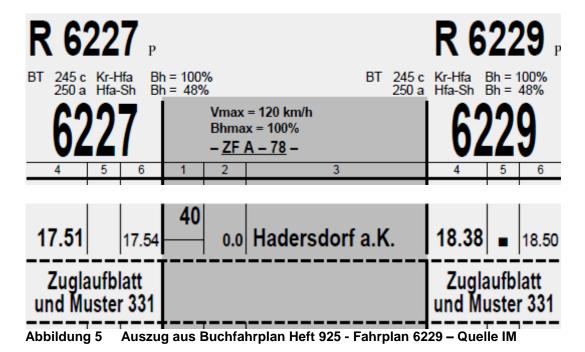
Die örtlich zulässige Geschwindigkeit im betroffenen Streckenabschnitt betrug gemäß VzG des IM 60 km/h.

Auszug aus ÖBB-Buchfahrplan Heft 925



Abbildung 4 Auszug aus Buchfahrplan Heft 925 - Quelle IM





Gemäß Buchfahrplan Muster 925, Fahrplan 6229 wird Z 6229 im betroffenen Streckenabschnitt gemäß Zuglaufblatt und Fahrplanmuster 331 geführt.

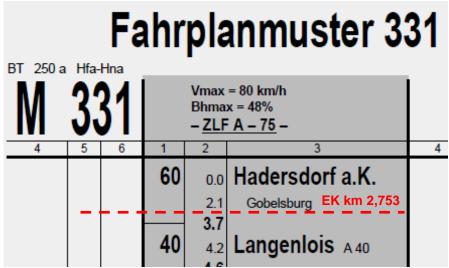


Abbildung 6 Auszug aus Buchfahrplan Heft 925 - Fahrplanmuster 331 - Quelle IM

Die zulässige Geschwindigkeit laut Auszug aus Buchfahrplan Heft 925 des IM, Fahrplanmuster 331 betrug 60 km/h.



Zuglaufblatt

56		58	Langen	ois A 40	0306	V	h	A	7	× 622	28
	Х	53	Gobelsburg					_			
18.38		18.50	Haderso	dorf a.K.	GPS ein?		A				
An- kunft	Ein- fahrt	Ab- fahrt	Ве	triebsstellen	GPS	Fah	rerlaubnis bis	1	Zuglaufmeldungen	D.	х ⊙
1	2	3		4		5			6		7
			BLATT	Fahrplanm Hadersdorf a.K Ho m F m F	orn ahrz	eu	ge vo		1000	R	6229
ZLF A	-75									Di, 31.	.07.2012 25/37

Abbildung 7 Tagesaktuelles Zuglaufblatt von Z 6229 – Quelle Traktionsleister

Das tagesaktuelle Zuglaufblatt von Z 6229 zeigt ordnungsgemäße Eintragungen.

Geschwindigkeitseinschränkung durch La

Im betroffenen Streckenabschnitt gab es keine Eintragung bezüglich einer Einschränkung der Geschwindigkeit.

Geschwindigkeitseinschränkung durch schriftliche Befehle

Eine Einschränkung der Geschwindigkeit durch schriftliche Befehle liegt der SUB nicht vor.

Signalisierte Geschwindigkeit

Nicht relevant da auf der freien Strecke.

3. Beschreibung des Vorfalls

Am 31. Juli 2012 sollte Z 6229 von Bf Krems a. d. D. über Bf Hadersdorf am Kamp nach Bf Sigmundsherberg geführt werden.

Um 18:56 Uhr fuhr ein Radfahrer im Gemeindegebiet von Langenlois auf der Brunnengasse in Richtung Langenlois-Haindorf. Bei der EK im km 2,753 ignorierte der Radfahrer das Vorschriftszeichen "HALT" ("Stopptafel") und wollte diese ohne anzuhalten übersetzen. Dabei wurde er von Z 6229 trotz Notbremsung erfasst und ca. 20 m weit weggeschleudert. Trotz versuchter Reanimation durch ein Notarztteam verstarb der Radfahrer noch an der Unfallstelle.





Abbildung 8 Lageskizze der EK km 2,753 Auszug aus Niederösterreich-Atlas - Quelle Land Niederösterreich

Die Reisenden und der Tfzf blieben unverletzt.

Von der Exekutive wurde am Unfallort ein mobiles Musikabspielgerät sichergestellt.



Abbildung 9 Fahrrad nach der Kollision - Quelle Feuerwehr Langenlois



4. Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen

4.1. Verletzte Personen

Verletzte Personen Casualties	keine none	tödlich fatality	schwer serious injured	leicht easily injured
Passagiere Passengers	×			
Eisenbahnbedienstete Staff	×			
Benützer von EK L.C. Users		1	-	-
Unbefugte Personen Unauthorised Persons	×			
Andere Personen Other	×			

Abbildung 10 Tabelle "Verletzte Personen"

4.2. Sachschäden an Infrastruktur

Keine

4.3. Sachschäden an Fahrzeugen

Keine

Totalschaden am Fahrrad

4.4. Schäden an Umwelt

Keine Schäden an der Umwelt.

4.5. Summe der Sachschäden

Keine Sachschäden an Schienenfahrzeugen und -infrastruktur.

4.6. <u>Betriebsbehinderungen</u>

Streckenunterbrechung zwischen Bf Hadersdorf am Kamp und Bf Langenlois bis 20:20 Uhr.

Es kam zu Zugsverspätungen und Zugausfällen im Personennahverkehr.

Einrichtung eines Schienenersatzverkehrs.



5. Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen

- IM ÖBB-Infrastruktur AG
- RU ÖBB Personenverkehr AG
- ÖBB-Produktion GmbH (Traktionsleister)
 - Tfzf Z 6229 (ÖBB-Produktion GmbH)

6. Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse

6.1. Aussage Tfzf Z 6229

(gekürzt und sinngemäß)

Am 31. Juli 2012 sollte Z 6229 von Bf Hadersdorf am Kamp nach Bf Sigmundsherberg geführt werden. Das Signal "SPITZENSIGNAL" von führenden Twg war tauglich und eingeschaltet.

Kurz vor der EK im km 2,753 wurde ein Radfahrer bemerkt, der in Fahrtrichtung von Z 6229 von links auf die EK zufuhr und seine Geschwindigkeit nicht reduzierte. Trotz sofort eingeleiteter Schnellbremsung und Abgabe des akustischen Signales "ACHTUNG" konnte der Zusammenprall nicht verhindert werden.

6.2. Auswertung der Registriereinrichtung des Twg

Die Aufzeichnung der Registriereinrichtung des führenden Twg von Z 6229 wurde nach dem Ereignis gesichert und durch den Traktionsleister ausgewertet.



Abbildung 11 Auswertung Registriereinrichtung Twg 93 81 5047 017-8

Auswertung des Traktionsleisters:

Zug 6229 fährt von Hadersdorf am Kamp in Richtung Langenlois.

Der Tfzf gibt mit dem Horn wiederholt das Signal "ACHTUNG" für die EK im km 1,702 und im km 2,085. Die Hst Gobelsburg wird mit ca. 40 km/h durchfahren, danach beschleunigt Z 6229 auf ca. 55 km/h. Der Tfzf leitet eine bei ca. 45 km/h registrierte Schnellbremsung ein.

Die registrierte Uhrzeit entspricht der MESZ (= "Sommerzeit").



6.3. Auswertung des Stellungsschreibers

Entfällt

6.4. Lokalaugenschein durch die SUB

Am 1. August 2012 erfolgte ein Lokalaugenschein vor Ort. Dabei wurde festgestellt:

In Fahrtrichtung des Radfahrers ist 150 m vor der EK das Gefahrenzeichen "BAHN-ÜBERGANG OHNE SCHRANKEN" angebracht.



Abbildung 12 Gefahrenzeichen "BAHNÜBERGANG OHNE SCHRANKEN"

Die Bodenmarkierungen vor der EK fehlen zum Teil oder sind nur schlecht erkennbar.



Abbildung 13 Ansicht der EK in Fahrtrichtung des Radfahrers



Vom Sichtpunkt ist die Sicht auf einen sich annähernden Zug wie Z 6229 durch Baumbewuchs eingeschränkt.



Abbildung 14 Sicht entgegen der Fahrtrichtung von Z 6229

6.5. Überprüfung der EK durch den IM

Bei der letzten Überprüfung der EK km 2,753 durch den IM am 25. Juli 2012 wurden keine Anmerkungen eingetragen.

Oberprüfungen						
aufgestellt / berichtigt / überprüft	durch		Datum	Anmerkung		
Berichtigt			03.10.2006			
aufgestellt / berichtigt / überprüft			Datum	Anmediung		
Überprüft			25.07.2012			
aufgestellt / berichtigt / überprüft			Datum	Anmerkung		
Oberproft			14.10.2010			
aufgestellt / berichtigt / überprüft			Datum	Anmerkung		
Überprüft			10.07.2006			

Abbildung 15 Auszug Karteiblatt für EK - Überprüfungen - Quelle IM

6.6. Statistische Auswertung von EK – Unfällen auf der EK km 2,753

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis 30. Juli 2012 wurden keine weiteren Unfälle gemeldet.



7. Schlussfolgerungen

Z 6229 hat die vorgegeben Regelwerke und Geschwindigkeiten eingehalten.

Die EK war bescheidgemäß gesichert.

Der Radfahrer hat die Bestimmungen der EKVO nicht beachtet.

8. Maßnahmen des IM

Die Angaben bezüglich der Sicherung der EK im km 2,753 in den Betriebsstellenbeschreibungen von Bf Hadersdorf am Kamp (§ 4 EKVO) und von Bf Langenlois (§ 6 EKVO) waren unterschiedlich. Die Richtigstellung der Betriebsstellenbeschreibungen wurde veranlasst.

9. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten

Entgegen der Fahrtrichtung des verunfallten Radfahrers wird durch ein Kennzeichen für unterirdische Gasleitungen ein Gebotszeichen "HALT" ("Stopptafel") zum Teil abgedeckt.



Abbildung 16 Sicht entgegen der Fahrtrichtung des Radfahrers



Abbildung 17 Detailansicht der Kennzeichnung unterirdischer Gasleitungen



10. Ursache

Ursache war die Nichteinhaltung der Bestimmungen der EKVO betreffend dem Verhalten von Straßenbenützern beim Überqueren einer mit Andreaskreuz und Gewährleistung des erforderlichen Sichtraumes gesicherten EK.

11. Berücksichtigte Stellungnahmen

Siehe Beilage

12. Sicherheitsempfehlungen

Punkt Laufende Jahres- nummer	Sicherheitsempfehlungen (unfallkausal)	richtet sich an
12.1	Sicherstellung, dass bei den durchzuführenden Über-	IM
A-2012/087	prüfung eine bescheidgemäße Ausführung (z. B. Stra-	
	ßenverkehrszeichen, Sichtbarkeit,) gegeben ist. In	
	diesem Zusammenhang sind die erforderlichen Bo-	
	denmarkierung wieder herzustellen.	
12.2	Evaluierung der EK gemäß den Bestimmungen der mit	Landeshaupt-
A-2012/088	1. September 2012 in Kraft tretenden EisbKrV.	mann von
	Begründung: Die eisenbahnrechtliche Bewilligung erfolgte mit	Niederöster-
	Bescheid vom Amt der Niederösterreichischen Landesregie-	reich
	rung vom 22. März 1963.	



Punkt Laufende Jahres- nummer	Sicherheitsempfehlungen (nicht unfallkausal)	richtet sich an
12.3	Überprüfung, ob in das Zuglaufblatt zu Fahrplanmuster	IM
A-2012/089	331 die Kopfdaten und die relevanten Daten aus den	
	Spalten 2 und 3 des Fahrplanmusters 331 integriert	
	werden können.	
	Begründung: Damit sind zwei dem Tfzf vorliegenden schriftli-	
	chen Unterlagen in einem Dokument zusammengefasst.	

Wien, am 28. September 2012

Bundesanstalt für Verkehr Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes - Schiene

Dieser endgültige Untersuchungsbericht gemäß § 15 UUG wurde vom Leiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 14 UUG geprüft und genehmigt.

Beilagen: Auszug aus Bescheid aus 1963

Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen



Beilage Auszug aus Bescheid aus 1963

L.A.I/7-4620/7-1962

Österreichische Bundesbahnen,
Bauentwurf betreffend die Angleichung der Sicherung schienengleicher Eisenbahnübergänge
der Strecke Hadersdorf-Sigmundsherberg an die EKVO 1961 und Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit.

Verhandlungsschrift

aufgenommen vom Amt der n.ö. Landesregierung am 5.11., 12.11., 13.11.,30.11. und 10.12.1962 in Gobelsburg, Langenlois, Zöbing, Schönberg/K., Stiefern, Plank/K., Buchberg/K., Kamegg, Rosenburg, Zaingrub, Mold, Horn, Breiteneich, Klein Meiseldorf, Sigmundsherberg und Maigen.

Beginn der Verhandlung: 5.11.1962 um 9,10 Uhr.

Gegenstand:

Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat mit Erlaß vom 21. September 1962, Zl. Pr. 480-B/62, den Bau-entwurf der Bundesbahndirektion Wien, betreffend die Angleichung der Sicherung der schienengleichen Eisenbahnkreuzungen der Strecke Hadersdorf - Sigmundsherberg an die Bestimmungen der Eisenbahnkreuzungsverordnung (EKVO 1961), BGBl.Nr. 2/1961 und die Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit von km 0,000 bis km 43,844 auf 60 km/h vom eisenbahnfachlichen Standpunkt zur Ausführung geeignet befunden und gemäß §§ 34 des Eisenbahngesetzes vom 13. Feber 1957, BGBl.Nr. 60, zur Durchführung der Bauverhandlung an den Landeshauptmann geleitet.

Diese Amtshandlungen wurden mit der Verfügung des Amtes der n.ö.



Landesregierung vom 12.10.1962, Zl. L.A.I/7-4620-1962 und vom 9.11.1962, Zl. L.A.I/7-4620/4-1962 anberaumt.

Die formalen Vorschriften über die Auflage der Entwurfsbehelfe wurden erfüllt; die Nachweise hierüber sowie über die Verlautbarung der Kundmachung und über die Einladung der bekannten Beteiligten liegen bei der Verhandlung vor.

I. Bauverhandlung. .

An Hand der Pläne wurde in Anwesenheit der Beteiligten der Ortsaugenschein vorgenommen, der folgendes ergab:

Technischer Bericht:

Allgemeine Angaben

Streckenhöchstgeschwindigkeit:

von km 31,203 bis km 43.844

Die Streckenhöchstgeschwindigkeit beträgt in beiden Fahrtrichtungen:

 von km 0,000 bis km 8,776
 40 km/h

 von km 8,776 bis km 16,958
 35 km/h

 von km 16,958 bis km 27,008
 40 km/h

 von km 27,008 bis km 31,203
 35 km/h

von km o,000 bis km 43,844 auf 60 km/h erhöht.



40 km/h und wird

8.) EK im km 2.753 (unabgeschrankt)

Stadtgemeinde Langenlois

A) Befund

Die Straße ist für den öffentlichen Verkehr bestimmt und wird als Wirtschaftsweg bezeichnet. Sie liegt in der Ortsgemeinde Langenlois. Die Straßenverwaltung (Träger der Straßenbaulast) ist die Stadtgemeinde Langenlois.

Die Straßenfahrbahn ist 2,50 m breit (senkrecht zur Straßenachse).

Der Kreuzungswinkel mit der Bahn beträgt 140 Grad. Die Straße steigt links der Bahn zu dieser 4 % und steigt rechts der Bahn zu dieser 4 %. Die Fahrbahn außerhalb der EK ist unbefestigt und im Gleisbereich in einer Breite von 5.00 m ausgebohlt.

Die Straße wird bei Dunkelheit nicht beleuchtet.

Die Straße wird in 24 Stunden 1t. Schätzung vom 28.11.1961 von

- 4 Kraftfahrzeugen
- 2 bespannten Fahrzeugen
- 5 Radfahrern
- 20 Fußgängern

benützt.

Vor der EK sind keine Zeichen "Bahnübergang ohne Schranken" am Straßenrand aufgestellt.

Die Bahnstrecke ist nicht elektrifiziert. Die EK ist eingleisig.



BMVIT-795.311-IV/BAV/UUB/SCH/2012

Die Länge des Gefahrenraumes unter Berücksichtigung des schiefen Kreuzungswinkels und einer Fahrzeugbreite von 2,40 m beträgt 12,50 m. Auf der Bahn verkehren in 24 Stunden durchschnittlich 14 Züge.

Die erforderlichen Sichträume gemäß § 3 der EKVO 1961, BGB1.Nr.2 und die vorhandenen Sichträume betragen:

1.) Erfordæliche Sichträume:

b) 6,0 m und 15,0 m Sehpunkt .

c) 20,0 m, 33,0 m und 50,0 m Sehpunkt

fur V = 60 km/h

40 m 174 m

548 m 465 m

233 m 200 m

2.) Vorhandene Sichträume:

Einschränkung durch

a) 3,0 m Sehpunkt

1.d.B. A 500 m

r.d.B. A 500 m E 500 m

b) 15,0 m Sehpunkt

1.d.B. A 400 m 300 ~ E 500 m 300 ~

r.d.B. A 15 m

E 3o m Zwetschkenbaum ist zu entfernen!!

c) 6.0 m Sehpunkt

1.d.B. A 300 m 500 m E 300 m 500 m

r.d.B. A 600 m E 550 m

Die EK wird durch einfache Andreaskreuze und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes gesichert. Die Andreaskreuze werden in stehender Form in einer Entfernung 1.d.B. von 5,5 m und r.d.B. von 4,70 m, gemessen von der nächsten Schiene und vom Straßenrand, auf der jeweils rechten Straßenseite aufgestellt.

Die Andreaskreuze können auf den vorgesehenen Standorten gemäß § 2 (6) der EKVO 1961, BGBl.Nr. 2 von den Straßenbenützern leicht und rechtzeitig erkannt werden.



Der Ermittlung des erforderlichen Sichtraumes r.d.B. und 1.d.B. mußte zugrunde gelegt werden, daß die Lenker von Fahrzeugen vor der EK anhalten. Deshalb wird auf dem Säulen der Andreaskreuze r.d.B. und 1.d.B. das Zeichen "Halt vor der Kreuzung" nach Bild 11 der StVO. 1960, BGB1.Nr. 159, montiert.

Die Straßenverwaltung hat die EK durch Zeichen "Bahnübergang ohne Schranken" nach Bild 6 b der StVO.1960, BGBl.Nr. 159, anzuzeigen. Abweichungen von der Regelentfernung sind durch Zusatztafeln bekanntzugeben.

Bescheid.

Spruch.

Ι.

Gemäß § 49 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes 1957, BGB1.Nr. 60 (EG.) wird entschieden, daß die Eisenbahnkreuzungen der Bahnstrecke Hadersdorf - Sigmundaherberg wie folgt zu sichern sind:

a) Durch Andreaskreuze und Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes die Eisenbahnkreuzungen in den km 1,121, 2,753, 3,808, 4,636, 5,396, 5,681 und 32,255.



Beilage fristgerecht eingelangte Stellungnahmen

- Litera Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, eingelangt am 31. August 2012
- a) Zu Ihrem Schreiben vom 23.8.2012, BMVIT-795.311/0001-IV/BAV/UUB/SCH/2012, wird mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, am 31.10.2012 eine Verhandlung samt Ortsaugenschein durchzuführen.

Stellungnahme des BMVIT (Auszug), eingelangt am 31. August 2012

Aus Sicht der Abteilungen IV/SCH5 (Fachbereich Betrieb) und IV/SCH2 (Fachbereich Sicherung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen) ergeben sich zu dem vorgelegten vorläufigen Untersuchungsbericht nachstehende Einsichtsbemerkungen:

Abteilung IV/SCH5:

Fachbereich Betrieb:

d)

e)

f)

- b) 1. Der vorläufige Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen.
- Die behördliche Zuständigkeit dieser Bahnstrecke, ausschließlich der genehmigungspflichtigen Dienstvorschriften, obliegt dem Landeshauptmann Niederösterreich.
 - Aus ho. Sicht sind im BMVIT der Fachbereich für Eisenbahnkreuzungen und der Fachbereich Straße mit zu befassen.
 - Im Punkt "Verzeichnis der Regelwerke" des vorläufigen Untersuchungsberichtes wäre die am Tag des Vorfalles aktuelle Fassung des Eisenbahngesetzes 1957 aufzunehmen.
 - Im Punkt 5. des vorläufigen Untersuchungsberichtes ist die Bezeichnung des EVU "Rail Cargo Austria AG" auf "ÖBB Personenverkehr AG" zu ändern.
- Die Sicherheitsempfehlungen gemäß Punkt 12.1 und 12.3 sind an den Eisenbahninfrastrukturbetreiber gerichtet und von diesem umzusetzen.
- Die Sicherheitsempfehlung gemäß Punkt 12.2 ist an den Landeshauptmann Niederösterreich als zuständige Behörde gerichtet und von diesem umzusetzen.

Abteilung IV/SCH2:

Fachbereich Sicherung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen:

Bezüglich der unter Punkt 12.2 angesprochenen Evaluierung der Sicherung der ggst Eisenbahnkreuzung durch den LH von NÖ als zuständige Eisenbahnbehörde darf auf die mit BGBI II Nr.
216/2012 kundgemachte und mit 1.9.2012 in Kraft tretende EisbKrV verwiesen werden.



und deren Berücksichtigung

Litera	Anmerkung
a)	
b)	-
c)	-
d)	-
e)	berücksichtigt
f)	berücksichtigt
g)	-
h)	-
i)	-



Mit fraundlighen Celifon

Untersuchungsbericht Zusammenprall Zug 6229 mit Radfahrer zwischen Bf Langenlois und Bf Hadersdorf am Kamp

Litera Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, eingelangt am 31. August 2012

zu Sicherheitsempfehlung Pkt. 12.3
Überprüfung, ob in das Zuglaufblatt zu Fahrplanmuster 331 die Kopfdaten und die relevanten Daten aus den Spalten 2 und 3 des Fahrplanmusters 331 integriert werden können.
Begründung: Damit sind zwei dem Tfzf vorliegenden schriftlichen
Unterlagen in einem Dokument zusammengefasst.
ÖBB-Infrastruktur AG Stellungnahme:
Die Machbarkeit der Sicherheitsempfehlung Pkt. 12.3 wird seitens ÖBB-Infrastruktur AG geprüft.



Untersuchungsbericht Zusammenprall Zug 6229 mit Radfahrer zwischen Bf Langenlois und Bf Hadersdorf am Kamp

Litera	Anmerkung
j)	-

